

Abg. Dr. Vogel: Meine sehr geehrten Herren! In Uebereinstimmung mit meinen politischen Freunden habe ich an die Königl. Staatsregierung das Ersuchen zu richten, eine Auskunft in einer Angelegenheit zu ertheilen, die während der letzten Jahre die Oeffentlichkeit in weitesten Kreisen beschäftigt hat und die ja auch im Reichstage erörtert worden ist. Es handelt sich um den Wechselburger Kirchenstreit. Wenn ich nun auch gern zugebe, daß äußerlich wenigstens der Friede, der dort so lange gestört war, wieder einigermaßen jetzt hergestellt scheint, so hat doch über den letzten Theil der Lösung dieser Frage eine offizielle Aufklärung für die Oeffentlichkeit noch nicht stattgefunden, und ich glaube deshalb, daß es eine Pflicht gegen das Land ist, wenn dies hier im Landtage noch geschieht. Meine Herren! Ich gestatte mir, vor allen Dingen zu betonen, daß es sich bei diesem Streite durchaus nicht um eine Frage der Toleranz oder der Religionsfreiheit handelt, wie dies von ultramontaner Seite im Reichstage hingestellt worden ist, sondern daß dies, wie mit Recht auch von dem Vertreter der sächsischen Regierung, dem Königl. Sächsischen Gesandten, Herrn Grafen von Hohenthal u. Bergen, im Reichstage hervorgehoben worden ist, ausschließlich eine Rechtsfrage ist, und zwar die Frage des kirchlichen Gebrauchsrechts von Seiten der evangelischen Kirche an der Wechselburger Schloßkapelle. Meine Herren! Eine solche Frage läßt sich ja natürlich nur auf geschichtlichem Wege feststellen, und da ich immerhin annehmen muß, daß einer Anzahl Mitglieder dieses Hauses der ganze Hergang in seinem Zusammenhange nicht mehr in Erinnerung ist, so werde ich wenigstens mit einigen Worten diese geschichtliche Entwicklung hier darlegen müssen. Es ist dabei unvermeidlich, daß ich auf einige offizielle Kundgebungen Bezug nehme, und ich bitte deshalb den Herrn Präsidenten um Erlaubniß, einzelne Sätze daraus vorzutragen zu dürfen. (Präsident: Wird genehmigt.)

Meine Herren! Die heutige Schloßkirche ist ursprünglich eine katholische Klosterkirche gewesen, und im Jahre 1539, bei Einführung der Reformation, ist das zugehörige Kloster säkularisirt worden. Zur Abhaltung von Gottesdiensten in dieser Kirche lag daher vorläufig keine Nothwendigkeit vor, denn die Stadtgemeinde hatte ihre eigene Parochialkirche. Im 16. Jahrhundert ist infolgedessen diese Schloßkirche verfallen und hat eine Zeit lang in Trümmern gelegen. Im 17. Jahrhundert hat dann der evangelische Herr von Schönburg diese Kirche wiederhergestellt und hat sie dem evangelisch-lutherischen Gottesdienste wieder zu-

geführt. Im 18. Jahrhundert hat sie sogar vorübergehend, da die Ortskirche damals umgebaut wurde, als Parochialkirche von Wechselburg gedient. Im Jahre 1843 hat der damalige evangelisch-lutherische Graf von Schönburg-Forderglauchau als Besitzer von Wechselburg dem katholischen Bischof von Sachsen Mauermann die Erlaubniß ertheilt zu jährlich zweimaligem katholischen Gottesdienste in dieser Schloßkirche, und zwar für die katholischen Mitglieder des gräflichen Hausgesindes. Er hat sich aber dabei einen Revers ausstellen lassen, und in diesem Revers ist in Abs. 4 bestimmt,

„daß, wenn jemals durch Feuer oder einen sonstigen Unglücksfall die Ortskirche zeitweilig unbrauchbar werden sollte, dann der Gottesdienst der protestantischen Ortsgemeinde den Vorzug haben und die auswärtig wohnenden Katholiken sich nach den gottesdienstlichen Stunden der ersteren richten sollen“.

Meine Herren! Auch hierin ist offenbar der evangelisch-lutherische Besitzstand, der eigentlich evangelische Charakter dieser Kirche gewahrt. Weiter aber, meine Herren, ist dann durch die Stiftung der Gattin des Grafen Alban im Jahre 1866, die wohl damals schon den im Jahre 1869 erfolgten Uebertritt ihres Sohnes zur katholischen Kirche voraussah, eine Stiftung gemacht worden, nach der jährlich am Todestage ihres Gemahls in der Schloßkirche ein evangelisch-lutherischer Gedächtnisgottesdienst abgehalten werden sollte, und dieser ist ja auch bisher noch am 23. März dort abgehalten worden. Diese Stiftung ist auch laut Ministerialverordnung vom 6. Juli 1900 als „stiftungsmäßige Einrichtung“ nach § 60 der Verfassungsurkunde als zu Recht bestehend anerkannt worden. Nun hat aber auch weiter noch eine amtliche Feststellung des evangelischen Charakters der Schloßkirche stattgefunden, und zwar anläßlich des Uebertritts des Grafen Karl von Schönburg-Forderglauchau, Vaters des jetzigen Besitzers, im Jahre 1869, und zwar durch die zuständige staatliche Behörde, durch die Kreisdirektion in Leipzig. Dieselbe hat unter dem 17. Juli 1869 erklärt:

„An dem Charakter der Schloßkirche zu Wechselburg ist demnächst durch den Uebertritt des Grafen Karl von Schönburg zur katholischen Confession in keiner Weise etwas geändert worden, woran schon in Rücksicht auf die von der Mutter des Grafen unter dessen Zustimmung am 20. Januar 1866 errichtete, die Abhaltung evangelischen Gottesdienstes in der Schloßkirche zum bleibenden Andenken an den Gemahl der Stifterin als Wiederhersteller der Kirche bezweckende Stiftung festzuhalten ist.“